



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Straße 79-81
14469 Potsdam

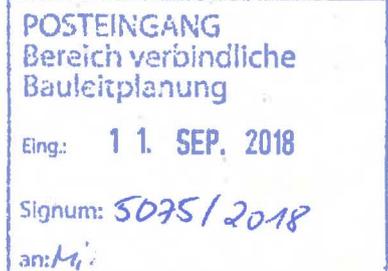


Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch-Z.: LfU_TÖB-
3700/613+93#220037/2018
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 355 4991-1074
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Schuster@LfU.Brandenburg.de

Handwritten: 40 u. 09. 18. 08. 11

Cottbus, 24. August 2018

Bebauungsplan Nr. 143 "Westliche Insel Neu Fahrland" der Stadt Potsdam
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange



Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 30.07.2018
- Begründung mit Umweltbericht, 24.07.2018
- Planzeichnung, 24.07.2018
- Verkehrstechnische Untersuchung, 03.11.2017
- Schalltechnische Untersuchung, 12.07.2018
- Baugrundgutachten, 25.05.2016/19.07.2017
- Konzeptplanung Niederschlagsentwässerung, 28.08.2017
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 16.07.2018
- Funktionaler Freiflächenplan, 15.06.2018
- Biotopkartierung, 24.07.2018
- Eingriffsbewertung, 24.07.2018
- Baumgutachten Alteichen, 15.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 24. August 2018 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage



FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	BP B-Plan Nr. 143 "Westliche Insel Neu Fahrland" der Landeshauptstadt Potsdam
	Gz: 152/18

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Planinhalt

Mit dem vorliegenden B-Plan sollen für die ca. 6,5 ha große, brach liegende gewerbliche Fläche auf der Insel Neufahrland, die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung von Wohnbebauung geschaffen werden.

Ziel des B-Plan ist:

1. die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) gemäß § 4 BauNVO mit den Teilflächen WA1 bis WA3 und
2. die Festsetzung eines Mischgebietes (MI) gemäß § 6 BauNVO mit den Teilflächen MI 1 bis MI 3,

Das nördlich gelegene WA 3 nimmt den Teilbereich des denkmalgeschützten ehemaligen Fährhauses mit Wirtschaftsgebäuden auf.

Auf den Mischgebietsflächen MI1 bis MI 3 ist eine Bebauung in U-Form vorgesehen. Die MI-Flächen werden straßenbegleitend entlang der Tschudistraße festgesetzt.

Die Bauflächen im WA1 und WA 2 werden im westlichen Teil des Geltungsbereichs, abgeschirmt durch die straßennahe Bebauung angeordnet.

Ergänzt wird das Plangebiet mit drei öffentlichen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Parkanlage und Spielplatz.

Die Erschließung des Plangebietes ist über zwei Zufahrtsbereiche (Zufahrt Nord und Zufahrt Süd) von der Tschudistraße (B2) über eine Ringstraße vorgesehen. Der private Stellplatzbedarf der Anwohner wird auf den Grundstücken bzw. in den, in den Baugebieten vorgesehenen Tiefgaragen gedeckt. Für den Geltungsbereich ist hier eine Anbindung mit der Straßenbahn mit Straßenbahnhaltestelle vorgesehen. Die Straßenbahntrasse soll wahrscheinlich in Mittellage der Tschudistraße auf eigenem Gleiskörper geführt werden.

Beurteilung

Teil der Unterlagen zum Vorentwurf sind u.a.:

1. eine verkehrstechnische Untersuchung vom 03.11.2017 durch die Lärmkontor Argus GmbH
2. eine schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm im Geltungsbereich Vorentwurf V vom 12. Juli 2018, der Lärmkontor Argus GmbH

zu 1.

In der verkehrstechnischen Untersuchung wird das zukünftige Verkehrsaufkommen prognostiziert und untersucht. Grundlage der Untersuchungen ist die auf der Tschudistraße prognostizierte Verkehrsmenge für 2025 inklusive der Verkehrsmengen durch das Entwicklungsgebiet Kramnitz. Die zukünftige Straßenbahntrasse wurde bei den Leistungsfähigkeitsbetrachtungen berücksichtigt. Zur Sicherung von Straßenbahn mit Haltestelle und Kfz- Verkehr wird gemäß Aussagen des Gutachtens eine signalgesteuerte Führung des Verkehrs erforderlich. Das Gutachten zur verkehrstechnischen Untersuchung wird im Landesamt für Umwelt nicht geprüft.

zu 2.

In dem Gutachten werden bei der Berechnung der Beurteilungspegel, Geräusche durch den Straßenverkehrslärm, durch den Schienenlärm (Straßenbahn) und durch fahrende Schiffe auf dem Sacrow-Paretzer-Kanal berücksichtigt.

Im Ergebnis des schalltechnischen Gutachtens werden die erheblichen Lärmbelastungen im Geltungsbereich des B-Plans, im Bereich der Tschudistraße (B2) deutlich. Im Nahbereich der B2 wird die allgemein anerkannte Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 70 dB (A) am Tag und 60dB(A) in der Nacht überschritten. Die Beurteilungspegel von 60 dB(A) für die Nacht werden dabei laut schalltechnischem Gutachten bis zu einem Abstand von 18-20m erreicht. Betroffen von dieser hohen Geräuschbelastung ist insbesondere das historische Gebäude der an der B 2 gelegenen Villa Persius.

Zur Lage der Villa Persius hier ein Auszug aus dem schalltechnischen Gutachten des Akustik Büro Dahms, Auftragsnummer: 14-018-01-BA-Br, vom 16.10.2014, zum Bauantrag „Bauvorhaben Fährgut Neu Fahrland“:

„Die Villa Persius befindet sich lediglich ca. 5,1 m neben der Fahrbahnkante der östlich gelegenen Tschudistraße (B 2). Die Fahrbahnhöhe der B 2 neben der Villa Persius liegt etwa in Höhe des Fußbodens des 1. OG, da die Tschudistraße nördlich der Villa Persius über eine Brücke geführt wird und die entsprechende Höhe erreichen muss. Zwischen Gehwegkante der B 2 (OK Fahrbahn: 34,5m ü. NN) und der Villa Persius befindet sich ein ca. 1,2 m breiter Zwischenraum (OK Gelände vor EG, Villa Persius: 31,6 m u. NN).“

In diesem Gutachten werden für die Ostfassade der Villa Persius folgende Beurteilungspegel ermittelt:

- EG : tags= 62,8 dB(A) nachts= 55,5dB(A)
- 1. OG: tags= 72,5 dB(A) nachts= 65,2 dB(A)
- 2. OG: tags= 71,6 dB(A) nachts= 64,2 dB(A)
- 3. OG/DG: tags= 71,0 dB(A) nachts= 63,6 dB(A)

Zu berücksichtigen ist, dass bei diesen Ergebnissen die beabsichtigte Straßenbahntrasse noch nicht berücksichtigt wurde.

Ob diese örtlichen Gegebenheiten in dem jetzt vorliegenden Gutachten, bei einer einheitlichen Höhenberechnung bei 4 m berücksichtigt wurden, kann hier nicht eingeschätzt werden.

Des Weiteren macht das Gutachten auch in den Einzelpunktberechnungen (Anlage 2c) nur von – bis Angaben, die eine Betrachtung der an den einzelnen Immissionspunkten ermittelten Beurteilungspegel nicht zulassen. Bei einer Aktualisierung des Gutachtens sollten hier genaue Angaben zu den Beurteilungspegeln gemacht werden.

Bedingt durch die Anordnung der beiden denkmalgeschützten Gebäude im WA 3, wird das Prinzip der Abschirmung des Verkehrslärms durch eine U-förmige Bebauung mit ruhigen rückwärtigen Flächen hier nicht umgesetzt. Auf der Freifläche werden nach den Ergebnissen des Gutachtens am Tag Beurteilungspegel von 60 bis 69 dB(A) erreicht, was eine Nutzung zu Erholungszwecken praktisch ausschließt.

Der Gutachter weist darauf hin, dass im B-Plan ein Hinweis auf eine ggf. notwendige Lärmsanierung der denkmalgeschützten Bestandsgebäude gegeben werden sollte, sofern der bestehende passive Schallschutz nicht ausreichend ist. Dieser Hinweis auf eine Lärmsanierung der Bestandsgebäude fehlt bis jetzt.

Ungünstig auf die Lärmsituation im Geltungsbereich wirkt sich die nicht grundsätzlich geschlossene Bebauung entlang der Tschudistraße aus. Wie dem schalltechnischen Gutachten anschaulich zu entnehmen ist, wird durch diese offenen Flächen jedes Mal der Schall ins Plangebiet geführt, so dass auch die seitlichen Fassaden der Gebäude vom Lärm betroffen sind. Wenn auch die innere Erschließung durch die Planstraßen nicht geändert werden kann, sollte doch bei den übrigen Durchlässen versucht werden, durch bauliche Maßnahmen diesen Schalleintrag zu verhindern.

Hinweise zu den textlichen Festsetzungen:

TF 1:

An der Tschudistraße /B2 ist in einem Abstand von 18 m von der Mittelachse des jeweils nächstgelegenen durchgehenden Fahrstreifens, das Wohnen ausnahmsweise zulässig, wenn weder Schlafräume und Kinderzimmer noch Wohnräume von 1-Zimmerwohnungen oder ungeschützte Freisitze zur Straße ausgerichtet sind.

Hinweis:

Maßgeblich sind hier die Beurteilungspegel für den Gesamtverkehr, die in den Anlagen 2h (Tag) und 2i (Nacht) dargestellt werden und nicht in Anlage 2 g wie im Gutachten geschrieben. Als Abstand wird hier von einem 20 m Bereich ausgegangen, in dem Beurteilungspegel ermittelt werden, die die Schwelle der Gesundheitsgefährdung von am Tag 70 dB(A) und in der Nacht 60 dB(A) überschreiten.

Wie der Gutachter unter dem Punkt Fazit formuliert, ist Wohnen in dem Bereich der Überschreitung der Schwelle der Gesundheitsgefährdung, nach höchstrichterlichem Urteil unzulässig.

Diese Ansicht wird auch aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertreten.

Der 2. Satz der Ausführungen des Gutachters spricht von besonderen städtebaulichen Gründen, aufgrund dessen dennoch Wohngebäude errichtet werden können. Nach meiner Ansicht können keine Gründe so gewichtig sein, dass sie Menschen derart ungesunden Lebensbedingungen aussetzen.

Dementsprechend sollten die Baugrenzen/ Baulinien der neu geplanten Gebäude soweit nach Westen verschoben werden, dass sie zumindest nicht in den gesundheitsgefährdenden Bereich hereinreichen.

Auch für die denkmalgeschützte Persiusvilla sollte festgesetzt werden, dass in dem gesundheitsgefährdenden Bereich keine Wohnnutzungen zulässig sind.

Die erste textliche Festsetzung des B-Plans nimmt die Ausnahme- Klausel des Gutachters auf, indem hier festgesetzt wird, dass in dem Bereich, in dem die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung überschritten werden, keine zum Schlafen genutzten Räume, Wohnräume von 1-Zimmerwohnungen und Freisitze (Außenwohnbereiche) zulässig sind. Nach dieser Festsetzung wären andere Aufenthaltsräume

in Wohnungen, also schutzbedürftige Räume zulässig. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind in dem Bereich mit gesundheitsgefährdenden Beurteilungspegeln keine Wohnnutzungen zulässig.

TF 2:

Aufenthaltsräume sind in Wohngebäuden, die straßenzugewandt und direkt zur Tschudistraße / B2 ausgerichtete Fassaden aufweisen, nur an den lärmabgewandten Gebäudeseiten zulässig.

Es sollte hier explizit benannt werden welche Wohngebäude damit gemeint sind. Geht es um die Bebauung im WA 3, geht es um die Mischgebiete oder bezieht sich die Festsetzung auch auf die Wohngebäude im WA 1 und WA 2?

TF 4:

Die Außenbauteile von Gebäuden müssen den Anforderungen des jeweiligen Außenlärmpegels genügen. Aufenthaltsräume sind durch passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend der DIN 4109-1:2018 zu schützen.

Diese vereinfachte Festsetzung entspricht nicht dem Festsetzungsvorschlag des Gutachters. Es ist der Festsetzungsvorschlag des Gutachters mit dem Hinweis auf die im Gutachten festgesetzten Außenlärmpegel und den Nachweis der Einhaltung im Rahmen des weiteren Verfahrens zu verwenden.

*Bearbeiter: Fr. Feld, Tel. 033201 442 413
E-Mail: sigrid.feld@lfu.brandenburg.de*

Dieses Dokument wurde am 20. August 2018 durch Barb-Kerstin Müschner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	BP Nr. 143 "Westliche Insel Neu Fahrland" der Stadt Potsdam

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

Anlage: *Wasserkörpersteckbrief 2015 für „Sacrow-Paretzer-Kanal“*

Grundsätzliche Hinweise zu Belangen der Wasserwirtschaft (Referat W13)

Bearbeiterin: Frau Kirsten Genselin (Tel.: 033201 / 442 - 441)

Im Süden grenzt an das Plangebiet der Sacrow-Paretzer Kanal und im Westen die Nedlitzer Alte Fahrt. Die genannten Fließgewässer sind Gewässer I. Ordnung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Wir weisen darauf hin, dass die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes beteiligt werden sollte.

Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).

Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.

Grundsätzliche Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)

Mit dem **Sacrow-Paretzer Kanal** grenzt ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer an das Plangebiet. Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden.

Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung

Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterla-

gen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2016-2021) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgenden Links eingesehen werden:

- <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.336141.de> (Maßnahmenprogramm),
- <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.326188.de> (Bewirtschaftungsplan).

Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet

Zur Untersetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in dem **GEK-Gebiet „Untere Havel (Spree bis Havelkanal)“ (HvU_Havel1)**. Dieses GEK liegt noch nicht vor.

Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden (http://maps.brandenburg.de/WebOffice/synserver?project=WRRL_www_CORE&client=Weiter).

Beigefügt ist in der Anlage der Steckbrief für den Wasserkörper Sacrow-Paretzer Kanal.

Anforderungen an planerische Festlegungen

Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des Sacrow-Paretzer Kanals haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.

Bezüglich spezifischer Anforderungen, die sich aus dem Verschlechterungsverbot bzw. dem Zielerreichungsgebot für die genannten oberirdischen Gewässer ergeben, wird auf die Hinweise des LfU-Referates W26 (Gewässerentwicklung) verwiesen.

Hinweise zu Belangen der Gewässer- und Anlagenunterhaltung West (Referat W24)

Bearbeiterin: Frau Andrea Holzmann (Tel.: 033201 / 442 - 245)

Zu den Belangen des Referates W24 hinsichtlich der Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung des Landes, wasserwirtschaftlicher Anlagen, Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete, die durch den B-Plan Nr. 143 „Westliche Insel Neu Fahrland“ der Landeshauptstadt Potsdam berührt oder betroffen werden, wird sich wie folgt geäußert:

1. Gewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen

Die westliche Insel Neu Fahrland wird vom Sacrow-Paretzer Kanal, einem Teil der Unteren Havel-Wasserstraße und der Nedlitzer Alten Fahrt umflossen, beides Gewässer der I. Ordnung in der Zuständigkeit des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg.

2. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (ÜSG)

Nach derzeit geltendem Recht liegt das Geltungsgebiet in **keinem** rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HW2) gemäß §76 WHG, §100 BbgWG oder §150 BbgWG i. V. m. §36 WG der DDR.

3. *Überflutungsflächen, HW-Risikogebiete*

Der Sacrow-Paretzer Kanal ist bei der vorläufigen Bewertung als hochwassergeneigtes Gewässer lt. „Verordnung zur Bestimmung hochwassergeneigter Gewässer und Gewässerabschnitte“ vom 17.12.2009 bestimmt worden. Daher wurden Gefahren- und Risikogebiete ermittelt, die in Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (HWGK und HWRK) dargestellt wurden. Am nördlichen Rand des Betrachtungsraums befinden sich an der Alten Nedlitzer Fahrt eine neu ermittelte Überschwemmungsflächen für ein HQ100 bzw. ein HQ200 mit einer Tiefe von maximal 10 m.

Karten und Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten finden Sie im Internet-Angebot des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter der Adresse:

<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.350598.de>

Eine Neufestsetzung von Überschwemmungsgebieten ist noch nicht erfolgt. Es ist aber davon auszugehen, dass entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen des §100 BbgWG Überschwemmungsgebiete neu festgesetzt werden. Daher sollten keine Entscheidungen getroffen werden, die einer späteren Ausweisung entgegensteht.

Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die rechtsgültigen Beschlüsse der Räte der Bezirke der DDR fort.

4. *Hochwasserrisikomanagementplanung*

Die Ergebnisse der Regionalen Maßnahmenplanung stellen einen Abwägungstatbestand bei behördlichen Entscheidungen dar und sind im Zuge der Entwurfs- und Genehmigungsplanung als wasserwirtschaftlicher Belang zu berücksichtigen. Die Veröffentlichung der Maßnahmenkarten (inkl. Maßnahmenlisten) sowie Maßnahmensteckbriefe erfolgt im Internet unter:

<http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.462640.de>

5. *Weitere Hinweise*

Das Gebiet wird von den Wasserständen der Unteren Havel-Wasserstraße beeinflusst, so dass auch bei niedrigen Wasserständen mit anstehendem Grundwasser gerechnet werden muss. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass diese Flächen bei Starkniederschlägen durch Vernässung beeinflusst werden.

Hinweise zu Belangen des Hochwasserrisikomanagements (Referat W16)

Bearbeiter: Herr Matthias Grafe (Tel.: 033201 / 442 - 270)

In den Stellungnahmen zur Hochwassergefährdung ist neben dem Verweis und Wertung zum mittleren Hochwasser (HQ100) auch das extreme Hochwasserereignis (HQextrem, Ereignis niedriger Wahrscheinlichkeit) zu bewerten und nachfolgend in den Plänen darzustellen. Das Extremereignis umfasst somit die gesamte von Hochwasser gebildete Risikogebietskulisse. Die hochwassergefährdeten Gebiete werden in Zusammenhang mit der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie bestimmt.

Bei bauliche Anlagen, die im Risikogebiet liegen, sind Schäden, die durch Hochwasser entstehen können gering zu halten. Grundlage hierfür ist der §78 b und c des WHG. Aufgrund der derzeitig laufenden neuen hydro-numerischen Modellierung der Havel wird sich auch das Risikogebiet ändern. Eine größe-

re Betroffenheit, also eine Ausdehnung der Risikogebietskulisse, kann nicht ausgeschlossen werden. Das Hochwasser mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ100) dient als Grundlage für die Festsetzung als Überschwemmungsgebiet gem. §100 Abs1 Satz 2 BbgWG bzw. es gelten schon Überschwemmungsgebiete, die nach DDR Recht festgelegt worden sind (§100 Abs1 Satz 1 BbgWG) In diesen Gebieten sind die Verbote gemäß §78 und §78a WHG zu beachten. Eine Festsetzung von Überschwemmungsgebieten auf Grundlage des HQ100 wird erst ab 2020 erwartet.

Hinweise zu Belangen der Gewässerentwicklung (Referat W26)

Bearbeiterin: Frau Alexa Pastoors (Tel.: 033201 / 442 - 442)

Die bereits im Bericht erwähnten Vorgaben des Landschaftsplans decken sich mit den zur Erfüllung der Ziele der EU-WRRL notwendigen Maßnahmen, bzw. Unterlassungen:

„von einer Bebauung der Uferbereiche wird abgesehen und naturnahe Uferabschnitte sollen angelegt werden.“ Aus diesem Grund werden keine neuen oder zusätzlichen Anforderungen bezüglich der Gewässerentwicklung gestellt. Zielerreichung für den Sacrow-Paretzer Kanal ist das gute ökologische Potenzial. Die o.g. Vorgaben und die Versickerung des Niederschlagswassers sowie die Passage durch den Boden können zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials beitragen und führen nicht zu einer Verschlechterung des Wasserkörpers.

Kirsten Genselin

Sachbearbeiterin (Referat W13)

Dieses Dokument wurde am 22. August 2018 durch Kirsten Genselin schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Sacrow-Paretzer Kanal

Eigenschaften	
Int. Kennung	DE_RW_DEBB585192_892
Wasserkörperbezeichnung	Sacrow-Paretzer Kanal
Flussgebietskennzahl	585192
Länge Wasserkörper	6,9km
Flussgebietseinheit	Elbe
Bearbeitungsgebiet / Koordinierungsraum	Havel
Planungseinheit	Untere Havel
Zuständiges Land	Brandenburg
Beteiligtes Land	–
Anzahl Messstellen	0Überblick 1Operativ 0Investigativ
Einstufung	künstlich
Ausweisungsgründe (erheblich verändert)	--
Gewässertyp	Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern
Trinkwassernutzung	Nein



Signifikante Belastungen

- aufgrund landwirtschaftlicher Aktivitäten (durch Versickerung, Erosion, Ableitung, Drainagen, Änderung in der Bewirtschaftung, Aufforstung) (Diffuse Quellen)
- Auswaschungen von Materialien und Bauwerken in Bereichen ohne Kanalisation (Diffuse Quellen)
- andere diffuse Quellen (spezifizieren) (Diffuse Quellen)
- Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen (Abflussreg. / morph. Veränd.)
- durch kommunale Kläranlagen (And. Oberflächengewässerbel.)
- durch Regenwasserentlastungen (Punktquellen)

Auswirkungen der Belastungen

- Nährstoffanreicherung (Eutrophierungsgefährdet)
- Kontaminierung durch Prioritäre Substanzen oder andere spezifische Schadstoffe
- Veränderte Lebensräume aufgrund von hydromorphologischen Veränderungen

Verteilung der Belastungsgruppen in der FGE Elbe



Sacrow-Paretzer Kanal

Zustand	Ökologisch	Chemisch														
Legende	<table border="1"> <tr> <td>sehr gut</td> <td>gut</td> <td>mäßig</td> </tr> <tr> <td>unbefriedigend</td> <td>schlecht</td> <td>unklar</td> </tr> </table>	sehr gut	gut	mäßig	unbefriedigend	schlecht	unklar	<table border="1"> <tr> <td>gut</td> <td>schlecht</td> <td>unklar</td> </tr> </table>	gut	schlecht	unklar					
sehr gut	gut	mäßig														
unbefriedigend	schlecht	unklar														
gut	schlecht	unklar														
Statusmeldung vom: 23.07.2015	Ökologisches Potential	Chemischer Zustand														
	<table border="1"> <tr> <th>Biologische Qualitätskomponenten</th> <th>Unterstützende Qualitätskomponenten*</th> </tr> <tr> <td>Phytoplankton</td> <td>Morphologie</td> </tr> <tr> <td>Makrophyten Phytobentos</td> <td>Durchgängigkeit</td> </tr> <tr> <td>Benthische wirbellose Fauna</td> <td>Wasserhaushalt</td> </tr> <tr> <td>Fischfauna</td> <td>Allg. physiko-chem. Parameter</td> </tr> <tr> <td>Andere Arten</td> <td></td> </tr> </table>	Biologische Qualitätskomponenten	Unterstützende Qualitätskomponenten*	Phytoplankton	Morphologie	Makrophyten Phytobentos	Durchgängigkeit	Benthische wirbellose Fauna	Wasserhaushalt	Fischfauna	Allg. physiko-chem. Parameter	Andere Arten		<table border="1"> <tr> <td>Prioritäre Stoffe inklusive ubiquitären Schadstoffen</td> </tr> <tr> <td>Prioritäre Stoffe ohne ubiquitäre Schadstoffe</td> </tr> </table>	Prioritäre Stoffe inklusive ubiquitären Schadstoffen	Prioritäre Stoffe ohne ubiquitäre Schadstoffe
	Biologische Qualitätskomponenten	Unterstützende Qualitätskomponenten*														
	Phytoplankton	Morphologie														
	Makrophyten Phytobentos	Durchgängigkeit														
	Benthische wirbellose Fauna	Wasserhaushalt														
Fischfauna	Allg. physiko-chem. Parameter															
Andere Arten																
Prioritäre Stoffe inklusive ubiquitären Schadstoffen																
Prioritäre Stoffe ohne ubiquitäre Schadstoffe																
* Für die unterstützenden Qualitätskomponenten gelten Orientierungswerte.																
Flussgebietsspez. Schadstoffe konform																
Risikoabschätzung / -Bewertung 2021	Zielerreichung unwahrscheinlich	Zielerreichung unwahrscheinlich														
Ausnahme	Ja	Ja														
Regelung	Article4-4 (verlängerte Fristen)	Article4-4 (verlängerte Fristen)														
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> Zwingende technische Abfolge von Maßnahmen Zeitliche Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> Zwingende technische Abfolge von Maßnahmen Zeitliche Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen 														

Sacrow-Paretzer Kanal

Maßnahmen am Wasserkörper (Status nationale Berichterstattung 2016)

Konzeptionelle Maßnahme; Untersuchungen zum Klimawandel

Neubau und Anpassung von kommunalen Kläranlagen

Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Phosphoreinträge

Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge

Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge aus der Landwirtschaft

Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft (OW)

Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen aus der Landwirtschaft

Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen (OW)

Konzeptionelle Maßnahme; Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten

Konzeptionelle Maßnahme; Informations- und Fortbildungsmaßnahmen

Konzeptionelle Maßnahme; Einrichtung bzw. Anpassung von Förderprogrammen

Konzeptionelle Maßnahme; Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen

Neubau/Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser